



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 14. März 1967

1783. Naturschutzgebiet Fanel.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 20. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes betreffend Ein-
führung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom
6. Oktober 1940 und die Verordnung über den Schutz
und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom
29. März 1912,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung und Abgrenzung

1. Zur Sicherstellung eines natürlichen Lebens-
raumes für die Tier- und Pflanzenwelt einerseits und
zur Erhaltung einer Erholungslandschaft andererseits
wird das bisherige Naturschutzgebiet Witzwil erwei-
tert und das Strandgelände am Neuenburgersee zwi-
schen Brojekanal und Zihlkanal samt dem bernischen
Teil des Sees dauernd unter den Schutz des Staates
gestellt und ins Verzeichnis der Naturdenkmäler auf-
genommen.

2. Das Naturschutzgebiet Fanel ist auf dem Plan
1 : 5000 vom 8. März 1967, der einen Bestandteil die-
ses Beschlusses bildet, eingetragen und umfasst fol-
gende Zonen:

- Zone A: Das Sumpf-, Schilf- und Riedgelände der
Strafanstalt Witzwil sowie der vorgelagerte Teil
des Sees mit der Bernerinsel als Vogelschutz-
gebiet.
- Zone B: Das land- oder forstwirtschaftlich ge-
nutzte Gebiet der Strafanstalt Witzwil.
- Zone C: Der Staatswald Fanel samt dem vorge-
lagerten Landstreifen, die Schilffelder und die
übrige dem Kanton Bern gehörende Seefläche,
sowie der alte Zihllauf (Giesse samt deren Ufer-
bestockung) beim Rothaus.

II. Schutzbestimmungen

3. Im ganzen Schutzgebiet sind — vorbehältlich
der in Abschnitt III genannten Ausnahmen — unter-
sagt:

- a) Veränderungen durch Erstellen von Bauten, Anlagen und Werken aller Art; insbesondere darf das Sumpf- und Riedgelände der Zone A nicht verändert werden und ist der alte Zihllauf in Zone C im natürlichen Zustand zu belassen;
- b) Ablagerungen aller Art, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
- c) jedes Eindringen in das Schilf, zu Fuss oder mit Booten, sowie das Betreten der Inseln;
- d) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere jede Beschädigung oder Wegnahme von Nestern und Gelegen;
- e) das Pflücken oder Ausreissen von Seerosen und Rohrkolben aller Arten; das Schädigen von Büschen und Bäumen;
- f) das Baden, Motorbootfahren, das Anlegen mit Booten aller Art sowie das Wasserskifahren;
- g) das Befahren mit Motorfahrrädern und Motorfahrzeugen oder Fuhrwerken, das Abstellen dieser Fahrzeuge und von Wohnwagen;
- h) schul- und gewerbsmässiges Reiten und Training der Reitschulen;
- i) das Campieren, Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Anzünden von Feuern (gemäss Art. 10 des Forstgesetzes vom 20. August 1905).

4. Für die Zone A gelten ausserdem folgende Vorschriften:

- a) Das Vogelschutzgebiet darf nur auf den vorhandenen und freigegebenen Wegen betreten werden, die mit allgemeinem Fahr- und Reitverbot belegt sind;
- b) das Fahren mit Booten und Flossen aller Art ist verboten;
- c) das Laufenlassen von Hunden ist untersagt.

III. Ausnahmen

5. Im Schutzgebiet sind vorbehalten:

- a) Die bisher übliche Bewirtschaftung des Kulturlandes und des Waldes (einschliesslich Erstellen von Waldwegen und Rückgassen), unter Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild und die Eigenart des Strandwaldes und des alten Zihllaufes (Giesse samt deren Uferbestockung, wo Holznutzungen jeder Art sowie der Aushieb von Sträuchern nur mit Bewilligung des Kreisforstamtes erfolgen dürfen);
- b) im Dienste dieser Bewirtschaftung stehende Bauten und Anlagen, wobei auf das Naturschutzgebiet die gebührende Rücksicht zu nehmen und zusätzlich zu den sonst erforderlichen Bewilligungen die Einwilligung der Forstdirektion einzuholen ist;
- c) das Motorbootfahren in dem im Plan bezeichneten und signalisierten Teil des Sees sowie das Motorbootfahren in Zone C durch die berechtigten

- Berufsfischer; das Anlegen von Booten an den speziell bewilligten Plätzen;
- d) das Campieren und Baden beim Campingplatz Gampelen des TCS gemäss dem zwischen der Staatsforstverwaltung und dem TCS abgeschlossenen Pachtvertrag vom 19. März 1964;
 - e) das Baden bei den auf dem Plan bezeichneten und signalisierten Badeplätzen der Gemeinde Gals und des Arbeiterheims Tannenhof, gemäss dem zwischen dem Kreisforstamt XII und der Gemeinde Gals abgeschlossenen Pachtvertrag vom 2. Mai 1950 und der Vereinbarung zwischen dem Kreisforstamt XII und dem Arbeiterheim Tannenhof;
 - f) der Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fuhrwerken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie der Fahrverkehr auf dem Badweg (Zufahrt zum Campingplatz Gampelen des TCS);
 - g) die Benützung des auf dem Plan bezeichneten Schiessplatzes gemäss Pachtvertrag zwischen der Staatsforstverwaltung und dem EMD vom 15. November 1944, sowie die Benützung des Pistolenstandes in Zone B gemäss Weisungen der Anstaltsleitung von Witzwil;
 - h) der durch das Schutzgebiet führende Bahnkörper der BN sowie die militärischen Anlagen auf den der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörenden Parzellen Gampelen Nrn. 1483 — 1489.

6. In Zone A und B sind ausserdem vorbehalten:

- a) Das Begehen und Befahren des Vogelschutzgebietes (Zone A) mit Fahrzeugen jeder Art durch das Personal oder die Insassen der Strafanstalt, soweit es für die dienstlichen Obliegenheiten des Strafvollzuges oder die Bewirtschaftung erforderlich ist;
- b) das Baden auf den im Plan bezeichneten zwei Plätzen, sowie die Durchführung von Campinglagern durch Jugenderziehungsanstalten in Zone B, alles gemäss Bewilligung und Weisungen der Anstaltsleitung von Witzwil;
- c) die Schilf- und Streuenutzung unter Berücksichtigung der geltenden Verordnung des Regierungsrates über den Schutz der Schilfbestände;
- d) die Schweineweide auf dem im Plan schraffierten Teil der Zone A;
- e) der Unterhalt der in Zone B bestehenden Bauten und Anlagen sowie die Neuerstellung von solchen, soweit sie für den Anstaltsbetrieb erforderlich sind und sich die Polizeidirektion mit der Forstdirektion darüber verständigt hat;
- f) der mit der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz bestehende Baurechtsvertrag vom 17. Juli 1926 (Beobachtungsturm).

7. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zu bewilligen. Für die Zonen A und B werden solche Bewilligungen oder

weitere notwendig werdende Anordnungen nur mit Zustimmung der Polizeidirektion verfügt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

8. Für den botanischen und zoologischen Naturschutz sind im übrigen die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen massgebend.

9. Hinsichtlich der Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Schifffahrt gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und interkantonalen Vereinbarungen.

10. Das Naturschutzgebiet ist durch die Forstdirektion zu kennzeichnen.

11. Die Oberaufsicht obliegt der Naturschutzverwaltung der Forstdirektion, die die nötigen Anordnungen trifft.

Die Organe der Jagd-, Fischerei-, Forst- und Naturschutzpolizei, der Kantonspolizei (bzw. Seepolizei) sowie der Strafanstalt Witzwil üben die mit ihrem Dienste verbundenen Aufsichtsfunktionen aus.

12. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Fanel N 100 R 24 RRB Nr. 1783 vom 14. März 1967» im Grundbuch einzutragen und zwar auf folgenden Blättern:

Gemeinde Gampelen:

17, 20, 22, 23 (Staat Bern)

1483 — 1489 (EMD)

203, 1531, 1552, 1553 ()

Bahnkörper (BN-Bahn)

Gemeinde Ins:

33 (Staat Bern)

Die gemäss Ziffer 12 des RRB Nr. 4402 vom 4. August 1959 erfolgte Eintragung im Grundbuch auf den Blättern Gampelen 17 und Ins 33 ist zu löschen.

13. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

14. Dieser Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 4402 vom 4. August 1959. Er wird im Amtsanzeiger von Erlach sowie in den Amtsblättern der Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung im Kanton Bern in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:



x Nr. 29 vom
15. April 1967

(Fog. in Formell. officien
des Jura Bern. Nr. 22
v. 12. dec. 1967)